M\$D

Sicherheitsdatenblatt

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

MSD MASTIC

PANELS

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: MSD MASTIC

Andere Bezeichnungen:

Nicht relevant

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Dichtungsmittel. Ausschließlich gewerblicher anwender Nutzung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

MUROS SINTÉTICOS DECORATIVOS, SL P.I. DE LENTISCARES - C/ CARRALAVERDE, 57 26370 NAVARRETE - LA RIOJA - ESPAÑA

Tel.: 941440049 msd@msdpanels.com www.msdpanels.com

1.4 Notrufnummer: +34 941 440049

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319

Flam. Liq. 3: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 3, H226

Repr. 2: Reproduktionstoxizität, Kategorie 2, H361d

Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2, H315

STOT RE 1: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Gefahrenkategorie 1 (Einatmen), H372

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahr







Gefahrenhinweise:

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Repr. 2: H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

STOT RE 1: H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition (Einatmung).

Sicherheitshinweise:

P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Schutzschuhe tragen. P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308+P313: BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P370+P378: Bei Brand: ABC-Pulverlöscher zum Löschen verwenden.

P501: Inhalt/Behälter entsprechend der Bestimmungen über gefährliche Abfälle oder Verpackungsmüll zuführen.

Zusätzliche Information:

EUH208: Enthält 2-Phenylpropen, Kobaltbis(2-ethylhexanoat), Phthalsäureanhydrid. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Styrol (CAS: 100-42-5)

2.3 Sonstige Gefahren:

Druck: 20.07.2022 Erstellt am: 17.07.2022 Revision: 20.07.2022 Fassung: 2 (a ersetzen 1) **Seite 1/16**

Sicherheitsdatenblatt

MSD MASTIC

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

PANELS

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN (fortlaufend)

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Ungesättigte Mischung auf Polyesterharzbasis in Lösungsmitteln

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration	
CAS:	100-42-5	Styrol ⁽¹⁾	Selbsteingestuft		
EC: Index: REACH:	202-851-5 601-026-00-0 01-2119457861-32- XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H332; Aquatic Chronic 3: H412; Asp. Tox. 1: H304; Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 3: H226; Repr. 2: H361d; Skin Irrit. 2: H315; STOT RE 1: H372; STOT SE (1) (1) (1) (1) (2) (3)	10 - <25 %	
CAS:	98-83-9	2-Phenylpropen(1)	Selbsteingestuft		
Index:			: H316; Aquatic Chronic 2: H411; Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 3: H226; Repr. 2: H361; Skin Sens. 1B: H317; STOT SE 3: H335 - Gefahr	<1 %	
CAS: EC:	85-44-9	Phthalsäureanhydrid(1) ATP CLP00			
Index:	201-607-5 607-009-00-4 01-2119457017-41- XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Eye Dam. 1: H318; Resp. Sens. 1: H334; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317; STOT SE 3: H335 - Gefahr	<1 %	
CAS:	136-52-7	Kobaltbis(2-ethylhex	anoat)(1) Selbsteingestuft		
EC: Index: REACH:	205-250-6 Nicht zutreffend 01-2119524678-29- XXXX	Verordnung 1272/2008	Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 3: H412; Eye Irrit. 2: H319; Repr. 1B: H360; Skin Sens. 1A: H317 - Gefahr	<1 %	
CAS:	34590-94-8	(2-Methoxymethyleth	noxy)propanol ⁽²⁾ Nicht klass.		
Index:		Verordnung 1272/2008		<1 %	

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sonstige Angaben:

Identifizierung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
2-Phenylpropen CAS: 98-83-9 EC: 202-705-0	% (Gew./Gew.) >=25: STOT SE 3 - H335

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Den Betroffenen vom Aussetzungsort entfernen, mit sauberer Luft versorgen und diesen in Ruhestellung halten. In schweren Fällen wie Herz-Atem-Stillstand sind künstliche Beatmungstechniken anzuwenden (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffversorgung usw.) Es ist unverzüglich ärztlicher Rat einzuholen.

Bei Berührung mit der Haut:

Druck: 20.07.2022 Erstellt am: 17.07.2022 Revision: 20.07.2022 Fassung: 2 (a ersetzen 1) **Seite 2/16**

⁽²⁾ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

MSD MASTIC

PANELS

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO₂) verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

Einsatzkräfte:

Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Druck: 20.07.2022 Erstellt am: 17.07.2022 Revision: 20.07.2022 Fassung: 2 (a ersetzen 1) **Seite 3/16**

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Sicherheitsdatenblatt

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

MSD MASTIC

PANELS

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 2014/34/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

SCHWANGERE FRAUEN SOLLTEN SICH DIESEM PRODUKT NICHT AUSSETZEN. Umfüllung an festen Orten, die die ordnungsgemäßen Sicherheitsbedingungen (Notfalldusche und Augenwaschanlage in der Nähe) erfüllen, wobei persönliche Schutzausrüstungen, insbesondere für Gesicht und Hände (siehe Abschnitt 8) zu verwenden sind. Manuelle Umfüllungen auf Behälter mit geringen Mengen beschränken. Während der Handhabung nicht essen oder trinken und danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 30 °C
Maximale Zeit: 6 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Druck: 20.07.2022 Erstellt am: 17.07.2022 Revision: 20.07.2022 Fassung: 2 (a ersetzen 1) **Seite 4/16**



Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

MSD MASTIC

PANELS

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 25.02.2022):

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
Styrol	MAK (8h)	20 ppm	86 mg/m ³
CAS: 100-42-5 EC: 202-851-5	MAK (STEL)	40 ppm	172 mg/m ³
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	MAK (8h)	50 ppm	310 mg/m ³
CAS: 34590-94-8	MAK (STEL)	50 ppm	310 mg/m ³

Biologischen Grenzwerte:

TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (BGW)

	` ,			
	Identifizierung	BGW	Parameter	Probenahme-zeitpunkt
Styrol CAS: 100-42-5 EC: 2	202-851-5	600 mg/g (NULL)	Mandelsäure plus Phenylglyoxyl-säure (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende

DNEL (Arbeitnehmer):

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Styrol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 100-42-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	406 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-851-5	Einatmen	289 mg/m ³	306 mg/m ³	85 mg/m ³	Nicht relevant
2-Phenylpropen	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 98-83-9	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,8 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-705-0	Einatmen	Nicht relevant	492 mg/m ³	246 mg/m ³	Nicht relevant
Phthalsäureanhydrid	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 85-44-9	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	10 mg/kg	Nicht relevant
EC: 201-607-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	32,2 mg/m ³	Nicht relevant
Kobaltbis(2-ethylhexanoat)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 136-52-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 205-250-6	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	0,2351 mg/m ³
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 34590-94-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	283 mg/kg	Nicht relevant
EC: 252-104-2	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	308 mg/m ³	Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Styrol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2,1 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 100-42-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	343 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-851-5	Einatmen	174,25 mg/m ³	182,75 mg/m ³	10,2 mg/m ³	Nicht relevant
2-Phenylpropen	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,1 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 98-83-9	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,4 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-705-0	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	4,83 mg/m ³	Nicht relevant
Phthalsäureanhydrid	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	5 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 85-44-9	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 201-607-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	8,6 mg/m ³	Nicht relevant
Kobaltbis(2-ethylhexanoat)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,175 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 136-52-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 205-250-6	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	0,037 mg/m ³
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	36 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 34590-94-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	121 mg/kg	Nicht relevant
EC: 252-104-2	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	37,2 mg/m ³	Nicht relevant

PNEC:

Druck: 20.07.2022 Erstellt am: 17.07.2022 Revision: 20.07.2022 Fassung: 2 (a ersetzen 1) Seite 5/16

Sicherheitsdatenblatt

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

MSD MASTIC

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung				
Styrol	STP	5 mg/L	Frisches Wasser	0,028 mg/L
CAS: 100-42-5	Boden	0,2 mg/kg	Meerwasser	0,014 mg/L
EC: 202-851-5	Intermittierende	0,04 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,614 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,307 mg/kg
2-Phenylpropen	STP	66,15 mg/L	Frisches Wasser	0,008 mg/L
CAS: 98-83-9	Boden	0,112 mg/kg	Meerwasser	0,001 mg/L
EC: 202-705-0	Intermittierende	0,016 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,583 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,058 mg/kg
Phthalsäureanhydrid	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	1 mg/L
CAS: 85-44-9	Boden	0,173 mg/kg	Meerwasser	0,1 mg/L
EC: 201-607-5	Intermittierende	5,6 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	3,8 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,38 mg/kg
Kobaltbis(2-ethylhexanoat)	STP	0,37 mg/L	Frisches Wasser	0,00062 mg/L
CAS: 136-52-7	Boden	10,9 mg/kg	Meerwasser	0,00236 mg/L
EC: 205-250-6	Intermittierende	Nicht relevant	Sediment (Frisches Wasser)	53,8 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	69,8 mg/kg
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	STP	4168 mg/L	Frisches Wasser	19 mg/L
CAS: 34590-94-8	Boden	2,74 mg/kg	Meerwasser	1,9 mg/L
EC: 252-104-2	Intermittierende	190 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	70,2 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	7,02 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Nach der Reihenfolge der Priorität für die Kontrolle des Arbeitsplatzes wird die örtliche Extraktion in der Arbeitszone als kollektive Schutzmaßnahme empfohlen, um die Überschreitung der Grenzwerte am Arbeitsplatz zu vermeiden. Im Falle der Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen müssen diese über die "CE-Kennzeichnung"". Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Gebrauch, Reinigung, Wartung, Schutzklasse,…) erhalten Sie in dem vom Hersteller bereitgestellten Merkblatt. Die in diesem Artikel vorgesehenen Anweisungen beziehen sich auf das reine Produkt. Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können je nach dem Grad der Verdünnung, Anwendung und Anwendungsverfahren, usw. variieren. Zur Bestimmung der erforderlichen Installation von Notduschen bzw. Augenwischereien in den Lagerräumen werden die in jedem Fall zutreffenden Vorschriften für die Lagerung von Chemikalien berücksichtigt. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

Alle hier enthaltenen Informationen sind eine Empfehlung. Sie müssen von den Präventionsdiensten für Berufsrisiken durch weitere Präventivmaßnahmen, über die das Unternehmen verfügen könnte, konkretisiert werden.

B.- Atemschutz

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Lineares Polyethylen niederer Dichte (LLPDE), Durchdringungszeit: > 480 min, Dichte: 0,062 mm)		EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CATII	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

E.- Körperschutz

Druck: 20.07.2022 Erstellt am: 17.07.2022 Revision: 20.07.2022 Fassung: 2 (a ersetzen 1) Seite 6/16

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

MSD MASTIC

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	CATI		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk	CATII	EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

196,57 kg/m3 (196,57 g/L)

V.O.C. (Lieferung): 10.56 % Gewicht

Dichte der flüchtigen organischen

Verbindungen bei 25 °C: Mittlere Kohlenstoffzahl:

8,04

Mittleres Molekülgewicht: 104,76 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Physischer Zustand bei 20 °C: Flüssigkeit Aussehen: **Pastös** Farbe: Grau Geruch: Nicht verfügbar Geruchsschwelle: Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

146 °C Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: Dampfdruck bei 25 °C: 828 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 3230,81 Pa (3,23 kPa)

Nicht relevant * Verdunstungsrate bei 25 °C:

Produktkennzeichnung:

1861,8 kg/m³ Dichte bei 25 °C:

Relative Dichte bei 25 °C: 1,84

Dynamische Viskosität bei 25 °C: Nicht relevant * Viskositäts-Dichteverhältnis bei 25 °C: Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Druck: 20.07.2022 Erstellt am: 17.07.2022 Revision: 20.07.2022 Fassung: 2 (a ersetzen 1) **Seite 7/16**

Sicherheitsdatenblatt

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

MSD MASTIC

PANELS

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: >20,5 mm²/s Konzentration: Nicht relevant * pH: Nicht relevant * Dampfdichte bei 25 °C: Nicht relevant * Nicht relevant * Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 25 °C: Wasserlöslichkeit bei 25 °C: Nicht relevant * Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant * Zersetzungstemperatur: Nicht relevant * Nicht relevant * Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Entflammbarkeit:

Entflammungstemperatur: 39 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *

Selbstentflammungstemperatur: 265 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht relevant *

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und

Nicht relevant *

Gemische:

Verbrennungswärme: Nicht relevant *
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarer Nicht relevant *

Bestandteile: Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 25 °C:

Nicht relevant *

Brechungsindex:

Nicht relevant *

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Entzündungsgefahr	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

Druck: 20.07.2022 Erstellt am: 17.07.2022 Revision: 20.07.2022 Fassung: 2 (a ersetzen 1) **Seite 8/16**

^{*}Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

MSD MASTIC

PANELS

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Es enthält hochreaktive Substanzen, die sich durch interne Peroxidbildung selbst polymerisieren können. Die bei diesen Reaktionen gebildeten Peroxide sind äußerst stoß- und hitzeempfindlich.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzuatmen.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Ätz-/Reizwirkung: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
 - Kontakt mit der Haut: Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut.
 - Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3. IARC: Kobaltbis(2-ethylhexanoat) (2B); Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer, < 0.1 % EC 200-753-7 (3); Styrol (2A); Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwer , < 0.1 % EC 200-753-7 (3); Quinol (3); Titanium dioxide (2B)
 - Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit im Falle von lang andauernder Einatmung, die den Tod, schwere funktionelle Störungen oder morphologische Veränderungen mit toxikologischer Bedeutung umfassen.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:



gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

MSD MASTIC

PANELS

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akut	e Toxizität	Gattung
Styrol	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 100-42-5	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 202-851-5	LC50 Einatmung	11,8 mg/L (4 h)	Ratte
2-Phenylpropen	LD50 oral	4900 mg/kg	Ratte
CAS: 98-83-9	LD50 kutan	14560 mg/kg	Kaninchen
EC: 202-705-0	LC50 Einatmung	22,85 mg/L (6 h)	Ratte
Phthalsäureanhydrid	LD50 oral	1530 mg/kg	Ratte
CAS: 85-44-9	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 201-607-5	LC50 Einatmung	>5 mg/L	
Kobaltbis(2-ethylhexanoat)	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 136-52-7	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 205-250-6	LC50 Einatmung	>5 mg/L	
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	LD50 oral	>5000 mg/kg	Ratte
CAS: 34590-94-8	LD50 kutan	9510 mg/kg	Kaninchen
EC: 252-104-2	LC50 Einatmung	>20 mg/L	

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
Styrol	LC50	64,7 mg/L (96 h)	Carassius auratus	Fisch
CAS: 100-42-5	EC50	4,7 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 202-851-5	EC50	67 mg/L (192 h)	Microcystis aeruginosa	Alge



Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

MSD MASTIC

PANELS

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
2-Phenylpropen	LC50	>1 - 10 (96 h)		Fisch
CAS: 98-83-9	EC50	>1 - 10 (48 h)		Krustentier
EC: 202-705-0	EC50			Alge
Phthalsäureanhydrid	LC50	Nicht relevant		
CAS: 85-44-9	EC50	Nicht relevant		
EC: 201-607-5	EC50	60 mg/L (96 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge
Kobaltbis(2-ethylhexanoat)	LC50	>0,1 - 1 (96 h)		Fisch
CAS: 136-52-7	EC50	>0,1 - 1 (48 h)		Krustentier
EC: 205-250-6	EC50	>0,1 - 1 (72 h)		Alge
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	LC50	10000 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 34590-94-8	EC50	1919 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 252-104-2	EC50	Nicht relevant		

Langzeittoxizität:

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
Styrol	NOEC	Nicht relevant		
CAS: 100-42-5 EC: 202-851-5	NOEC	1,01 mg/L	Daphnia magna	Krustentier
2-Phenylpropen	NOEC	Nicht relevant		
CAS: 98-83-9 EC: 202-705-0	NOEC	0,401 mg/L	Daphnia magna	Krustentier
Phthalsäureanhydrid	NOEC	10 mg/L	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 85-44-9 EC: 201-607-5	NOEC	16 mg/L	Daphnia magna	Krustentier
Kobaltbis(2-ethylhexanoat)	NOEC	0,21 mg/L	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 136-52-7 EC: 205-250-6	NOEC	0,1697 mg/L	Aeolosoma sp.	Krustentier
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	NOEC	Nicht relevant		
CAS: 34590-94-8 EC: 252-104-2	NOEC	0,5 mg/L	Daphnia magna	Krustentier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abba	ubarkeit
Styrol	BSB5	1,96 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 100-42-5	CSB	2,8 g O2/g	Zeitraum	14 Tage
EC: 202-851-5	BSB/CSB	0,7	% Biologisch abgebaut	100 %
2-Phenylpropen	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
CAS: 98-83-9	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 202-705-0	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	0 %
Phthalsäureanhydrid	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 85-44-9	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
EC: 201-607-5	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	85,2 %



gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

MSD MASTIC

PANELS

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abba	ubarkeit
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	BSB5 Nicht relevant		Konzentration	Nicht relevant
CAS: 34590-94-8	CSB	0 g O2/g	Zeitraum	28 Tage
EC: 252-104-2	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	73 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Styrol	FBK	14
CAS: 100-42-5	POW Protokoll	2,95
EC: 202-851-5	Potenzial	Niedrig
2-Phenylpropen	FBK	
CAS: 98-83-9	POW Protokoll	7,1
EC: 202-705-0	Potenzial	
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	FBK	1
CAS: 34590-94-8	POW Protokoll	-0,06
EC: 252-104-2	Potenzial	Niedrig

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Styrol	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 100-42-5	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 202-851-5	σ	3,21E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Phthalsäureanhydrid	Koc	36	Henry	Nicht relevant
CAS: 85-44-9	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 201-607-5	σ	1,531E-2 N/m (324,43 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP3 entzündbar, HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr, HP10 reproduktionstoxisch, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT



gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

MSD MASTIC

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2021, RID 2021:

14.1 UN-Nummer oder ID-UN1993

Nummer:

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Styrol) 14.2 Ordnungsgemäße UN-

3

Versandbezeichnung: 14.3 Transportgefahrenklassen:

> Etiketten: 3 III

14.4 Verpackungsgruppe: 14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274, 601 Tunnelbeschränkungscode: D/E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen:

14.7 Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Nicht relevant

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 40-20:

14.1 UN-Nummer oder ID-UN1993

Nummer:

Ordnungsgemäße UN-ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Styrol)

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 3

Etiketten: 3 III 14.4 Verpackungsgruppe: 14.5 Meeresschadstoff: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274, 223, 955 EMS-Codes: F-E, S-E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen:

Segregationsgruppe: Nicht relevant 14.7 Massengutbeförderung auf Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2022:



14.1 UN-Nummer oder ID-UN1993

Nummer:

Ordnungsgemäße UN-ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Styrol)

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 3 3 14.4 Verpackungsgruppe: TIT 14.5 Umweltgefahren:

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Druck: 20.07.2022 Erstellt am: 17.07.2022 Revision: 20.07.2022 Fassung: 2 (a ersetzen 1) Seite 13/16

PANELS

Sicherheitsdatenblatt

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

MSD MASTIC

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

Bestandteil	Konzentrationsintervall
Aromatische Kohlenwasserstoffe	5 <= % (Gew./Gew.) < 15

Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung		Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
P5c	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	5000	50000

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

- —in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- -in Scherzspielen;
- —in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Die berufliche Exposition von alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxid muss gemäß der Richtlinie (EU) 2019/130 kontrolliert werden.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

WGK (Wassergefährdungsklassen):

2

Druck: 20.07.2022

Sonstige Gesetzgebungen:

Erstellt am: 17.07.2022 Revision: 20.07.2022 Fassung: 2 (a ersetzen 1) **Seite 14/16**

Sicherheitsdatenblatt

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

MSD MASTIC

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Ällgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514), durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBI. I S 49), durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBI. I S 2549), durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S 626) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli (BGBI. I S 3115)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung ChemVerbotsV). "Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBI. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2774)

Ällgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967)

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschaftsoder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV). "Chemikalien Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBI. I S. 1175)"

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997, geändert in: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Chemikalienrecht Vom 21. April 2010.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012. Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146)

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII
- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H315: Verursacht Hautreizungen.

H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition (Einatmung).

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Druck: 20.07.2022 Erstellt am: 17.07.2022 Revision: 20.07.2022 Fassung: 2 (a ersetzen 1) **Seite 15/16**

Sicherheitsdatenblatt

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

MSD MASTIC

PANELS

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

: H316 - Verursacht leichte Hautreizungen.

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Acute Tox. 4: H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden. Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Repr. 1B: H360 - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

Repr. 2: H361 - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

Repr. 2: H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Resp. Sens. 1: H334 - Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT RE 1: H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition (Einatmung).

STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.

Klassifizierungsverfahren:

Skin Irrit. 2: Berechnungsmethode Repr. 2: Berechnungsmethode STOT RE 1: Berechnungsmethode

Flam. Liq. 3: Berechnungsmethode (2.6.4.3)

Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 LC50: tödliche Konzentration 50 EC50: 50 % Effekt-Konzentration LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

WGK:Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES

Druck: 20.07.2022 Erstellt am: 17.07.2022 Revision: 20.07.2022 Fassung: 2 (a ersetzen 1) **Seite 16/16**